

Rechtsgrundlagen der Selbstständigkeit im Handwerk

Ein Überblick für Hand-
werksmeister – und solche,
die es werden wollen



Experten-Info

Die Entscheidung, sich als Elektromeister selbstständig zu machen, ist ein bedeutender Schritt, der gut überlegt sein möchte. Neben dem technischen Know-how sind auch rechtliche und betriebswirtschaftliche Aspekte entscheidend, um erfolgreich ein Unternehmen zu führen. In diesem Beitrag erläutern wir Ihnen kurz die rechtlichen Grundlagen der Selbstständigkeit, die verschiedenen Möglichkeiten der Existenzgründung sowie die rechtlichen Rahmenbedingungen, die für Elektromeister besonders relevant sind.

Was bedeutet Selbstständigkeit im Elektrohandwerk?

Selbstständig zu arbeiten bedeutet, auf eigene Rechnung und eigenes Risiko tätig zu sein. Der Elektromeister übernimmt dabei die Verantwortung für die Akquise von Aufträgen, die Ausführung der Arbeiten und das wirtschaftliche Management seines Unternehmens. Anders als im Angestelltenverhältnis gibt es keine übergeordnete Instanz, die die Arbeitsabläufe steuert. Die Freiheit, Entscheidungen zu treffen, geht jedoch mit der Tatsache einher, die wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen selbst zu meistern.

Die rechtliche Grundlage der Selbstständigkeit im Elektrohandwerk ist im Wesentlichen die Gewerbeordnung. Hier wird festgelegt, dass Handwerksbetriebe – einschließlich der Elektroinstallation – eine eigenverantwortliche und gewinnorientierte Tätigkeit ausüben müssen. Die Gründung eines eigenen Unternehmens erfordert daher nicht nur handwerkliche Expertise, sondern auch fundierte Kenntnisse in den Bereichen Unternehmensführung und rechtliche Rahmenbedingungen.

Welche Möglichkeiten der Existenzgründung gibt es?

Es gibt mehrere Wege, wie Elektromeister in die Selbstständigkeit starten können. Die Wahl der richtigen Rechtsform für das Unternehmen ist dabei ein entscheidender Schritt, der von verschiedenen Faktoren abhängt, wie etwa der geplanten Unternehmensgröße, der Haftungsbereitschaft und den finanziellen Ressourcen.

- **Einzelunternehmen:** Die einfachste und häufigste Form der Unternehmensgründung im Handwerk ist das Einzelunternehmen. Hier ist der Elektromeister alleiniger Inhaber und haftet mit seinem gesamten Vermögen. Die Gründung ist unkompliziert und kostengünstig, allerdings gibt es keine Haftungsbeschränkung.
- **Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR):** Wenn zwei oder mehr Elektromeister zusammenarbeiten wollen, ist die GbR eine Möglichkeit. Sie ist ebenfalls einfach in der Gründung, doch auch hier haften alle Gesellschafter persönlich und unbeschränkt.
- **GmbH oder UG:** Die Gründung einer GmbH oder einer Unternehmergesellschaft (UG) ist dann sinnvoll, wenn eine Haftungsbegrenzung gewünscht ist. Bei diesen Gesellschaften ist die Haftung auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt, was vor allem bei größeren Projekten und Investitionen von Vorteil sein kann. Die Gründung erfordert jedoch ein höheres Startkapital und ist mit etwas mehr bürokratischem Aufwand verbunden.

Jede dieser Rechtsformen hat ihre eigenen Vor- und Nachteile, die es abzuwägen gilt, je nachdem, welche Ziele und Vorstellungen der Elektromeister für sein Unternehmen verfolgt.

Was sind die rechtlichen Voraussetzungen für eine Existenzgründung?

Vor der Gründung eines Unternehmens im Elektrohandwerk müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden, die sowohl fachlicher als auch rechtlicher Natur sind:

Ein Elektromeister muss über die erforderlichen Qualifikationen verfügen, um den Betrieb zu führen. Der **Meisterbrief** ist Voraussetzung für die Eintragung in die Handwerksrolle, die für viele Handwerksleistungen erforderlich ist. Ohne diesen Abschluss dürfen keine elektrotechnischen Tätigkeiten im gewerblichen Bereich ausgeführt werden.

Das Elektrohandwerk muss ferner in die **Handwerksrolle** eingetragen werden. Für bestimmte Tätigkeiten, etwa bei Installationen von sicherheitsrelevanten Systemen, können auch zusätzliche behördliche Zulassungen oder Genehmigungen erforderlich sein.

Wie in der Einleitung bereits erwähnt, sind betriebswirtschaftliche und steuerliche Grundkenntnisse für die Selbstständigkeit unerlässlich. Dazu gehören die Erstellung eines Businessplans, die Planung von Finanzen und Liquidität sowie die Steuererklärung.

Ein wichtiger Merkpunkt für die Absicherung des Unternehmens ist schließlich der Abschluss von Versicherungen. Dazu zählen eine Betriebshaftpflichtversicherung und gegebenenfalls auch eine Berufshaftpflichtversicherung, die für die Absicherung bei Fehlern bei der Arbeit notwendig ist.

Welche Vertragsbeziehungen sind im Elektrohandwerk üblich?

Verträge sind das Rückgrat eines jeden Unternehmens – besonders im Elektrohandwerk, wo häufig komplexe und umfangreiche Bauvorhaben oder Installationen durchgeführt werden. Selbstständigen Elektromeistern stellt sich häufig die Frage, ob ein BGB-Vertrag oder ein VOB/B-Vertrag die passende Wahl ist. Die Unterscheidung zwischen diesen beiden Vertragstypen ist wichtig, da sie unterschiedliche Regelungen für die Vertragsparteien mit sich bringen und je nach Art des Auftrags Anwendung finden.

BGB-Vertrag: Der allgemeine Werkvertrag

Der BGB-Vertrag (nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch) ist ein allgemeiner Werkvertrag, der in der Regel für kleinere Aufträge oder für private Kunden zum Einsatz kommt. Er ist in den §§ 631 ff. BGB geregelt und beschreibt die wesentlichen Rechte und Pflichten des Auftraggebers und des Auftragnehmers. Der BGB-Vertrag ist einfach in der Handhabung und in den meisten Fällen für Privatpersonen oder kleinere Aufträge ausreichend.

Im BGB-Werkvertrag verpflichtet sich der Unternehmer (in diesem Fall Sie als Elektromeister), eine bestimmte Werkleistung zu erbringen – also eine Elektroinstallation oder eine Reparatur durchzuführen – und der Auftraggeber zahlt dafür ein vereinbartes Entgelt. Die wichtigsten Punkte, die in einem BGB-Vertrag geregelt werden, sind:

Der Unternehmer schuldet eine mangelfreie Leistung. Wird die Leistung erbracht, so ist der Auftraggeber verpflichtet, diese abzunehmen. Gibt es Mängel, hat der Auftragnehmer das Recht, nachzubessern oder nachzuliefern. Ein zentraler Punkt im BGB-Vertrag ist auch die Gewährleistung, die den Auftraggeber schützt. Wenn innerhalb der Gewährleistungsfrist Mängel auftreten, hat der Auftraggeber Anspruch auf Nachbesserung oder Minderung des Preises. Der BGB-Vertrag kann relativ unkompliziert gekündigt werden, allerdings muss auch hier eine angemessene Frist gewährt werden und die Kündigung muss gegebenenfalls begründet sein.

Der BGB-Vertrag ist also flexibel und für den Elektromeister vor allem dann vorteilhaft, wenn es um kleinere Aufträge oder Projekte geht, bei denen die Anforderungen weniger komplex sind. Für größere Bauvorhaben oder wenn spezifische Regelungen notwendig sind, kommen häufig andere Vertragsarten zum Tragen.

VOB/B-Vertrag: Der spezielle Bauvertrag

Die VOB/B (Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil B) ist speziell für Bauleistungen und größere Projekte gedacht und enthält detaillierte Regelungen für alle Phasen eines Bauvorhabens, vom Vertragsabschluss bis hin zur Abnahme und Gewährleistung. Die VOB/B ist eine Ergänzung des BGB und wird oft bei Bauvorhaben und größeren gewerblichen Aufträgen eingesetzt, bei denen es um umfangreiche Installationen oder Sanierungen geht.

Der Vorteil der VOB/B liegt darin, dass sie speziell auf die Anforderungen von Bauprojekten zugeschnitten ist und viele Besonderheiten des Baurechts berücksichtigt.

Die VOB/B regelt zum Beispiel sehr präzise, wie mit Verzögerungen oder Bauablaufstörungen umzugehen ist. Bei Bauprojekten kann es durch unvorhersehbare Ereignisse wie schlechtes Wetter oder Lieferengpässe zu Verzögerungen kommen. In solchen Fällen ist der Unternehmer nach der VOB/B verpflichtet, diese dem Auftraggeber mitzuteilen und eine Fristverlängerung zu beantragen.

Die VOB/B wird insbesondere dann relevant, wenn mehrere Gewerke an einem Projekt beteiligt sind oder wenn der Auftraggeber ein öffentliches oder gewerbliches Unternehmen ist. Sie bietet eine klare Struktur für den Ablauf von Bauprojekten und schützt beide Seiten vor möglichen Missverständnissen oder rechtlichen Streitigkeiten.

Ein wichtiger Unterschied zwischen dem BGB-Werkvertrag und der VOB/B ist die Strenge der Regelungen in der VOB/B. Während der BGB-Vertrag relativ flexibel und allgemein gehalten ist, bietet die VOB/B genauere Vorgaben für die Abwicklung von Bauvorhaben, einschließlich Fristen, Zahlung und Mängelansprüchen.

Die Wahl des richtigen Vertragstyps hängt von der Art des Projekts und den Bedürfnissen des Auftraggebers ab. Für kleinere Aufträge oder private Kunden ist der BGB-Vertrag oft ausreichend und unkompliziert. Hier sind Sie mit einem allgemeinen Werkvertrag gut beraten, der sowohl für kleinere Reparaturen als auch für Installationen geeignet ist.

sonepar.de


Sonepar Deutschland GmbH

Peter-Müller-Straße 3
40468 Düsseldorf
Telefon: (02 11) 3 02 32-100
Telefax: (02 11) 3 02 32-250
E-Mail: info@sonepar.de

Schnell. Spannend. Social.

Besuchen Sie Sonepar auch auf
unseren Social-Media-Kanälen.



 Sonepar-InnovationLab.com
blog.sonepar.de